

Verfassungsgutachten Artikel 31 und 39

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 27. Juni 2016, 09:57



**Oberster Gerichtshof
der Turanischen Föderation**

VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNGNAHME

Auf Anfrage des Präsidenten der Nationalversammlung Sigurd Thorwald vom 26.06.2016 gibt der Oberste folgende Stellungnahme ab:

Nach Ansicht des Gerichts endet die Amtszeit des derzeit im Amt befindlichen Präsidenten der Föderation Hansgar von Ribbenwald nach einer Dauer von 4 Monaten regulär mit dem 28.07.2016.

Die durch das 3. Gesetz zur Änderung der Föderationsverfassung vom 24.06.2016 (Verfassungsänderungsgesetz) in den Artikeln 31 und 39 der Föderationsverfassung verlängerte Amtszeit des Präsidenten der Föderation ist auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung

im Amt befindlichen Präsidenten der Föderation nicht anwendbar.

Begründung:

Nach Artikel 31 der Föderationsverfassung in der Fassung vor Inkrafttreten des 3. Verfassungsänderungsgesetzes (Folgendes: alte Fassung) war bestimmt, dass der Präsident der Föderation von der Nationalversammlung für die Dauer von vier Monaten gewählt wird. Artikel 39 der Föderationsverfassung bestimmte, dass das Amt des Präsidenten der Föderation in jedem Fall mit dem Ablauf von vier Monaten viermonatige Amtszeit wurde durch das 3. Verfassungsänderungsgesetz von vier auf sechs Monate verlängert. Gleichzeitig ist in Artikel 31 durch das 3. Verfassungsänderungsgesetz neu bestimmt, dass der Präsident der Föderation nunmehr durch alle im Wählerverzeichnis registrierten Bürger und nicht mehr, wie in der alten Fassung festgelegt, durch die Nationalversammlung gewählt wird.

Der Präsident der Föderation Hansgar von Ribbenwald wurde mit Urkunde vom 29.03.2016 als Generaladministrator gemäß Artikel 31 Satz 2 der Föderationsverfassung ernannt und ist seither im Amt.

Unabhängig von der Änderung des Personenkreises, welcher nach Artikel 31 der Föderationsverfassung den Präsidenten der Föderation wählt, sind für die Ermittlung der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung im Amt befindlichen Präsidenten der Föderation die bis zur Verfassungsänderung in Kraft gewesenen Fassungen der Artikel 31 und 39 der Föderationsverfassung maßgeblich.

Nach dem gemäß Artikel 13 der Föderationsverfassung für die Föderation festgeschriebenen Rechtsstaatsprinzip für die Gesetzgebung der Föderation ein grundsätzliches Rückwirkungsverbot für zu verabschiedende Gesetze und andere gesetzliche Regelungen. Dieses Rückwirkungsverbot ist wesentlicher Teil des Vertrauensschutzes der Bürger in die Beständigkeit und Zuverlässigkeit der Gesetzgebung. Jedermann muss sich auf die Geltung der bestehenden Regelungen verlassen können und Änderungen sind grundsätzlich nur für die Zukunft zulässig.

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 3. Verfassungsänderungsgesetzes im Amt befindliche Präsident der Föderation ist gemäß den Regelungen des Artikels 31 der Föderationsverfassung in der alten Fassung in Verbindung mit dem Föderationswahlgesetz bestimmt worden. Zum Zeitpunkt der Wahl galt eine viermonatige Amtszeit für den Präsidenten der Föderation. Die Mitglieder der Nationalversammlung, welche nach Artikel 31 der alten Fassung die Präsidenten der Föderation zu wählen hatten konnten und mussten bei dieser Wahl davon ausgehen, dass sie die Präsidenten für vier Monate wählen. Auch auf diese verfassungsrechtliche Bestimmung vertrauend wurden die Wahlentscheidungen der Mitglieder der Nationalversammlung getroffen.

Die Anwendung der durch das 3. Verfassungsänderungsgesetz geänderten Amtszeitbestimmungen auf die Amtszeit des vor Verfassungsänderung ins Amt gekommenen Präsidenten der Föderation verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen das genannte Rückwirkungsverbot, da sie auf einen zurückliegenden Rechtsakt, nämlich die Amtszeit des Präsidenten der Föderation vor Inkrafttreten des 3. Verfassungsänderungsgesetzes zurückwirken würde.

Diese Stellungnahme gibt ausschließlich die derzeitige Auffassung des Gerichts zu der verfassungsrechtlichen Frage wider. Sie bindet das Gericht in keiner Weise für ein zukünftig eventuell entstehendes verfassungsgerichtliches Verfahren über den selben oder einen ähnlichen Verhandlungsgegenstand.

Turan, 27.06.2016

Image not found or type unknown



Vorsitzender Richter